



Bundesministerium
der Finanzen

Informationsveranstaltung zur Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024

Teil I: Haushalts- & Vermögensrechnung

28. November 2024

per Webex

Agenda

1. Rückblick auf die Vermögensrechnung 2023 und allgemeine Hinweise für die Rechnungslegung 2024
2. Forderungen in der Vermögensrechnung, Forderungsveränderungen und Einnahmeausfälle
 - 2.1 Regelungen
 - 2.2 Forderungen in der Vermögensrechnung
 - 2.3 Kontenübersicht im Beleg
 - 2.4 Forderungsveränderungen und Einnahmeausfälle
3. Aktualisierung der VV-ReVuS

1. Rückblick auf die Vermögensrechnung 2023 und allgemeine Hinweise für die Rechnungslegung 2024

Wo finde ich die Vermögensrechnung des Bundes?

The screenshot shows the website of the Federal Ministry of Finance. The header includes the logo, the text 'Bundesministerium der Finanzen', and a navigation menu with 'Unsere Meilensteine' highlighted. Below the header is a search bar and a navigation bar with 'Themen', 'Ministerium', 'Service', 'Presse', and 'Mediathek'. A breadcrumb trail is highlighted with a red oval: 'Themen > Öffentliche Finanzen > Bundeshaushalt > Haushalts- und Vermögensrechnungen des Bundes'. The main content area has a date '05.07.2023' and the title 'Haushalts- und Vermögensrechnungen des Bundes'. Below the title is a description: 'Die Haushalts- und Vermögensrechnungen geben Auskunft über die Vermögenslage des Bundes.' At the bottom, there is a list of links: 'Haushaltsrechnungen des Bundes', 'Vermögensrechnungen des Bundes', and 'Dokumentation'.

*Haushaltsplan und
Haushaltsrechnung – auch
einzelplanscharf – in verschiedenen
Formaten auf
www.Bundeshaushalt.de
→ Downloadbereich;
Vermögensrechnung aber nur hier.*

Vermögensrechnung 2023

Bisher: Keine Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Erwartungen: Kritikpunkte aus vergangenen Jahren:

- Einige Vermögens- und Schuldenpositionen fehlen bzw. sind noch nicht wertmäßig erfasst:
z. B. Immobilienvermögen, Infrastrukturvermögen, bewegliches Sachvermögen
- Einzelne Positionen geben die tatsächliche Vermögenslage nur bedingt wieder, z. B.
 - Unberücksichtigte Ausfallrisiken bei Forderungen
z. B. Abschreibungen aufgrund von Wertberichtigungen
 - Forderungen im ZÜV werden noch gar nicht berücksichtigt
 - Schuldenausweis unvollständig

BMF-Position: Vorrangig technische Modernisierung

Neu: Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung durch Aufnahme von Anstalten öffentlichen Rechts als Kapitalbeteiligungen des Bundes in die Vermögensrechnung

Allgemeine Hinweise für die Rechnungslegung 2024

Grundsätzlich gilt schon immer:

Regelmäßige Prüfung im eigenen Geschäftsbereich: sind Sachverhalte vermögensrechnungsrelevant?

z. B. neue Beteiligungen, Forderungskäufe, -verkäufe, Umwandlung von Kapitalerhöhungen bei Kapitalbeteiligungen, Verbindlichkeiten etc.

Kontierungsplan als Motivation: Geschäftsvorfälle die bisher nicht im Fokus waren vermögensrechtlich bewerten



Für einen reibungslosen Ablauf der Vermögensrechnung, die Bitte um:

- Beachtung der Vorgaben im Rechnungslegungsrundschreiben zu Terminen, Inhalt und Formaten
- ➡ Referenz zu Rundschreiben 2024 - Änderungen & Hinweise.

Anlage 5: Terminliste berücksichtigt Begrifflichkeiten im Webtool

z.B. Erfassen & Freigabe = Übersendungstermin der Belege zur Prüfung durch BMF (bisher E-Mail)

- Vorabinformation (formlos per E-Mail) bei Wechsel des Ressortbereichs und/oder neuen Stammeinrichtungen (Kapitalbeteiligungen, Sondervermögen, Kantinen etc.)

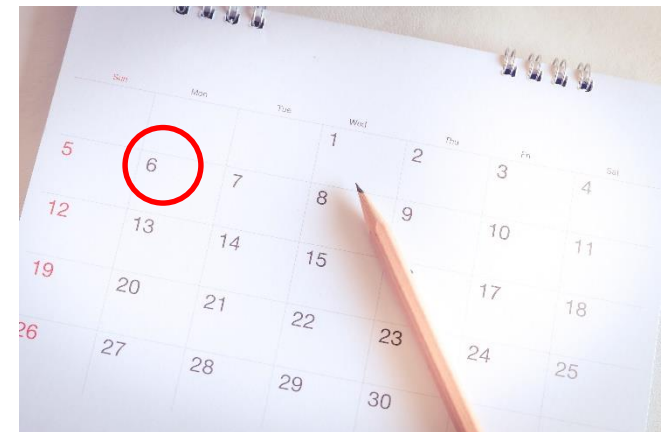
Allgemeine Hinweise für die Rechnungslegung 2024

- Verfahrensänderung gemäß Nr. 2.3.11.1 Rechnungslegungsroundschreiben:
Zur Ermittlung des Rechnungswertes von Kapitalbeteiligungen sind haushaltsmäßige Zahlungen nur bei Rechnungswertveränderung anzugeben
z.B. Gewinnabführung, Sonderposten des Anlagevermögens bei Projektförderungen u.Ä.
- ➔ Reine institutionelle oder Projektförderungen ohne bilanzielle Auswirkungen sind nicht mehr anzugeben.
- Bisherige ausfüllbare Muster und Ausfüllhinweise werden zur Unterstützung der Pilotierung der Erfassung der digitalen Belege im Webtool letztmalig zur Verfügung gestellt

Übersenden der Vermögenszentralrechnung unaufgefordert an den BRH

Stichtag 6. Juni 2025

- ➔ Das Webtool stellt die Vermögenszentralrechnung als Export zur Verfügung.



2. Forderungen in der Vermögensrechnung, Forderungsveränderungen und Einnahmeausfälle

2.1 Regelungen

Problem: Der Bund verfügt über kein integriertes System zu Haushaltsführung und Rechnungslegung

- **Nicht nur** Buchung von Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt im HKR, **auch** Buchung von Forderungen und deren Veränderungen in einem der Einnahmeverfahren des Bundes
- Buchungspflicht nach VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO, Nr. 1.13 Haushaltsführungs-rundschreiben 2024 unverzüglich mit der Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber Dritten im:
 - Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV)
 - IT-Verfahren Darlehen
 - NIZZA-Verfahren
 - Haushaltsüberwachung im HKR nach Nr. 7 zu § 34 VV-BHO
 - Forderungsmanagement bedeutet Forderungsüberwachung:
 - Forderungshöhe, Fälligkeit, Zahlungsfristen, Mahnverfahren und Zinsen
 - Tilgung: Eingang von Tilgungszahlungen im BHH reduziert oder erledigt die Forderung
 - Forderungsveränderungen abbilden (auch ohne eine Zahlung in den BHH auszulösen): z.B. Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital
 - Uneinbringlichen Forderungen: Prüfung von Maßnahmen nach § 59 BHO

2.2 Forderungen in der Vermögensrechnung

Bisher: Lediglich der im IT-Verfahren Darlehen nachgewiesenen Forderungen wurden betrachtet

Neuregelung in der 2. Aktualisierung der VV-ReVuS: Grundsätzlich alle Forderungen

- Forderungen aus dem Darlehensverfahren werden in das Webtool importiert; eine (zusätzliche) Buchung per Beleg ist nur im Einzelfall bei Bestandsabweichungen erforderlich (z. B. GAK, FZ)
Ausnahmsweise nur verfahrensbedingte Abweichungen (z. B. bei KfW)

→ Abweichungen sollten möglichst abgestellt werden
Zur frühzeitigen Identifizierung Probejahresabschluss nutzen!

- Forderungen aus den anderen Einnahmeverfahren werden bisher (noch) nicht importiert
- Fachliche Anforderungen an Einnahmeplattform, die künftig alle Einnahmeverfahren bündeln soll, sind formuliert – bis dahin gilt:
 - Im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen und Sondervermögen werden zugeordnete Kontierungen weiterhin im Beleg erfasst
 - Für alle anderen Forderungen können eigene Belege angelegt werden (wie bisher Muster VR-TB)

2.2 Forderungen in der Vermögensrechnung

VR 2023 Muster zu den Kapitalbeteiligungen und Sondervermögen erweitert um die Abfrage zu Forderungen des Bundes:

IV. Forderungen des Bundes gegenüber dem Unternehmen oder der Einrichtung

Kontierung	Bezeichnung	Bestand	Zugang		Abgang		Bestand
		01.01.20XX	mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung	mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung	31.12.20XX
		- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
	Anfangsbestand 2023 = Endbestand 2022	-	-	-	-	-	-
		-	-	-	-	-	-
		-	-	-	-	-	-

Ergebnis: Zuwachs des Forderungsbestandes

Aber: Gemeldet sind u. a. langfristige Ausleihungen wie z. B. Gesellschafterdarlehen, die im IT-Darlehen gebucht werden müssen

Bedeutung für Vermögensrechnung 2024:

- Prüfung des eigenen Forderungsbestandes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Einhaltung der Buchungspflicht im zutreffenden Einnahmeverfahren
- Forderungen aus Darlehen sind im IT-Darlehen zu buchen. Durch den zentralen Datenimport automatisierte Übernahme in die VR.

→ Keine (zusätzliche) Meldung im Beleg der Kapitalbeteiligung oder des SV.

Hinweis im Erläuterungsfeld auf Forderungen im Darlehensverfahren

2.3 Kontenübersicht im Beleg

Startseite > Vermögensrechnung > Beiträge der Ressorts

08 | Bundesministerium der Finanzen | Korrekturbeleg

11021 Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH

Kapitalbeteiligung | Forderungen | Verbindlichkeiten

Zurück zur Aufgabenübersicht

testiert

Korrekturbeleg

Offen

Übersicht

Geschäftsergebnis & Bilanz

Bestandsveränderungen gesamt

Zugehörige Konten

Anhänge

Protokoll

Kontierung	Bestand	Zugang			Abgang			Differenz	Bestand	
	Beginn 01.01.2023	mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung	Summe	mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung	Summe		Ende 31.12.2023	
	- € -									
Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen										
11021	20.058.628,87	0,00	901.289,74	901.289,74	0,00	0,00	0,00	901.289,74	20.959.918,61	
Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen										
12051	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12052	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12053	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen										
22054	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22151	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht										
24051	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24052	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24053	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

2.4 Forderungsveränderungen und Einnahmeausfälle

Veränderung von Forderungen → Auswirkungen auf die Haushaltsrechnung und/oder Übersichten:

Punkt 1:

§ 73 Abs. 2 BHO: Buchführung über das Vermögen und die Schulden ist mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben zu verbinden.



haushaltsmäßige Zahlungen in der VR → vermögenswirksame Beträge bei Titeln in der HR

Aktuell nach Nr. 2.4.3 Abs. 5 VV-ReVuS: Begrenzung auf IT-Verfahren Darlehen und für Konten im Zusammenhang mit dem Schuldenmanagement, die bei der Finanzagentur zu führen sind.



Aus IT-Darlehen Import in die HR;

Aber: Wenn Darlehensforderung nicht gebucht, dann erfolgt kein Ausweis in der HR!

→ Anforderung an die Modernisierung der HVdB: automatisierter Ausweis für alle Bereiche
z. B. die übrigen Einnahmeverfahren bzw. -plattform, Gewinnabführungen von Beteiligungen an den BHH

Punkt 2:

Entscheidungen in der Beteiligungsführung: z. B. die Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital können zu Einnahmeausfällen/Forderungsveränderungen führen.

Problem: Kein integriertes System und zeitliches Auseinanderfallen der beiden Rechnungslegungsprozesse (VR & HR) kann zu Abweichungen zur Darstellung in der HR führen, weil sich die HR zu dem Zeitpunkt schon in der Endredaktion befindet.

Lösung: Sensibilisieren der Beteiligungsführer in den Ressorts für die Buchung in den Einnahmeverfahren sowie eine rechtzeitige Meldung für die Übersichten nach § 85 Nr. 4 BHO

4. Aktualisierung VV-ReVuS

Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen

Einladung vom zuständigen Referat II A 3 für die Sitzung am **9. Januar 2025**



Vorschläge für den Entwurf einer 3. Aktualisierung der VV-ReVuS:

Inkludierung bekannter Sachverhalte, die seit der 2. Aktualisierung 2021 temporär im jährlichen Rechnungslegungsrundschreiben geregelt sind:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs: Unter der Aufsicht des Bundes stehenden Anstalten öR
- Anpassungen und Erweiterungen des Kontierungsplans sowie Folgeänderungen in Anhang 4 – Vermögensrechnung Einzelplan:
 - nach Abstimmung mit Destatis zu Details der finanzstatistischen Einordnungen
 - aus dem Wirkbetrieb bei der Finanzagentur (überwiegend Sachverhalte zu Geld- und Kapitalmarktgeschäften)
- Regelungen zur Abgrenzung von bebauten/unbebauten Grundstücken sowie Grundstücken des Infrastrukturvermögens und der Naturgüter, von Dienstbarkeiten in der VV-ReVuS sowie Folgeänderungen in Anhang 3 - Liegenschaftsnachweis und Anhang 6 - Bestandsverzeichnisse
- Redaktionelle Korrekturen

Ansprechpartner für die Rechnungslegung

Referat II E 3	Rechnungslegung	
Rechnungslegungspostfach ✉: Rechnungslegung@bmf.bund.de	✓	
Annett Kother ☎: 030 18682 1441 ✉: annett.kother@bmf.bund.de	✓	
	Haushaltsrechnung	Vermögensrechnung
Angela Henter ☎: 030 18682 3336 ✉: angela.henter@bmf.bund.de	✓	
Susanne Moesner ☎: 030 18682 4201 ✉: susanne.moesner@bmf.bund.de		✓
Tobias Jung ☎: 030 18682 1362 ✉: tobias.jung@bmf.bund.de	Sondervermögen	int. Beteiligungen und Rückstellungen

Bitte zögern Sie nicht uns bei Anmerkungen und Fragen zu kontaktieren.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit